

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Falkenhorster Verpackungen GmbH

## § 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit uns. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige Beruflichkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
4. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## § 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Annahme des in der Bestellung liegenden Vertragsangebotes kann durch uns entweder schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung an den Kunden erklärt werden.
2. Die vertraglichen Rechte des Käufers sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar.
3. Muster, Skizzen, Andrucke und sonstige Vorarbeiten, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, sind vom Kunden zu prüfen und uns verarbeitungsreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Fernmündlich abgegebene Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
4. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht (Flächengewicht) bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Insbesondere behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 20 % bei Bestellung bis zu 500 Stück, von 15 % bei Bestellung bis zu 3.000 Stück und von 10 % bei Bestellung von mehr als 3.000 Stück, eine Gewichts- und Stärkenabweichung von 10 %, eine Maßabweichung von 1 % (mind. 3 mm) nach oben und unten sowie die Lieferung gleichwertiger Ersatzqualitäten, auch innerhalb eines Auftrages, vor.  
Die genannten Maße verstehen sich in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe und werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Innenmaße verstanden.  
Berechnet wird die gelieferte Menge.
5. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
6. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

## § 3 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor, bei Verträgen mit Unternehmern bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bei Be- oder Verarbeitung der Ware. Diese erfolgt stets im Namen oder im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung von uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen bearbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware gegen alle Lagerrisiken zu versichern und die Ware pfleglich zu behandeln.
5. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht aus Ziff. 5 dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

## § 4 Fernabsatzvertrag mit Widerrufs Klausel

1. Der Verbraucher hat bei Abschluß eines Fernabsatzvertrages das Recht, seine auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten und ist durch Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Verkäufer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.  
Kein Widerrufsrecht steht dem Verbraucher gem. § 312 d Abs. 4 BGB für solche Waren und Dienstleistungen zu, die sich nicht zur Rückgabe eignen. Dies betrifft insbesondere die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dies gilt für alle Waren, die nach einem Muster des Verbrauchers oder nach vorgegebenen Maßen angefertigt werden.
2. Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu € 40,00 der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über € 40,00 hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
3. Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

## § 5 Lieferzeit

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Ist dies der Fall, beginnt die vereinbarte Lieferfrist, sobald alle Einzelheiten für die Produktionsmöglichkeit in Bezug auf Ausführung, Druck, Preisdetails usw. abschließend verbindlich vereinbart und, soweit erforderlich, Muster, Skizzen usw. uns als verarbeitungsreif erklärt zurückgegeben worden sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Erhaltes der Auftragsbestätigung. Sofern diese Voraussetzungen bei Erhalt der Auftragsbestätigung nicht gegeben sind, verschiebt sich ein vereinbarter Liefertermin um die Anzahl der Tage nach hinten, um die sich das Vorliegen der Voraussetzungen seit Erhalt der Auftragsbestätigung verschiebt. Dies gilt nicht für von uns zu vertretende Verzögerungen. Die Lieferfrist endet mit dem Tag, an dem die Ware unser Werk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert werden muß.
2. Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt die neue Lieferfrist erst mit dem Eingang der Bestätigung der Änderung bei dem Kunden bzw. der Liefertermin verschiebt sich um die entsprechende Zahl der Tage zwischen der Auftragsbestätigung und der Bestätigung der Änderungen.
3. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, sofern die verspätete Lieferung nicht von uns zu vertreten ist und wir den Vorlieferanten mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt haben.
4. Halten wir eine vereinbarte Frist infolge eines Umstandes nicht ein, den wir zu vertreten haben, so ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferung zu setzen. Nach deren Ablauf ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse eintreten, die von uns nicht beeinflussbar sind wie z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen und andere unvorhergesehene unvermeidbare Umstände. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Wir werden den Kunden hierüber unterrichten, sofern die Einhaltung des Liefertermins gefährdet ist. Derartige Umstände berechtigen uns, die Lieferpflicht auf einzelne Teile übernommener Aufträge, gegen Rückerstattung von in diesem Zusammenhang bereits erhaltener unberechtigter Gegenleistungen, zu beschränken und/ oder die Lieferfristen für einen Gesamtauftrag oder Teile davon angemessen zu verlängern. Ein Rücktrittsrecht steht sowohl uns wie auch dem Kunden in diesen Fällen erst nach Ablauf einer angemessenen Lieferfristverlängerung zu. Schadensersatz kann nicht verlangt werden. Diese Rechte gelten nicht im Falle eines von uns zu vertretenden Hindernisses.
6. Die Schließung der Warenannahme des Kunden wg. Betriebsferien, zwischen Feiertagen, bei Betriebsversammlungen oder Ähnlichem ist uns rechtzeitig anzuzeigen. Die uns entstehenden zusätzlichen Kosten gehen andernfalls zu Lasten des Kunden.
7. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.
8. Teillieferungen und deren Berechnung sind zulässig.

## § 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preisangaben sind bindend und verstehen sich gegenüber dem Unternehmer ab Werk zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und gegenüber dem Verbraucher ab Werk incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.  
Soweit neben dem Kaufpreis Lieferkosten, Versandkosten oder sonstige Kosten wie z.B. anteilige Werkzeugkosten berechnet werden, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, werden diese Kosten im Rahmen des Angebotes gesondert bekanntgegeben.  
Zur Anmeldung und Zahlung des Lizenzentgeltes für den Grünen Punkt ist der Kunde verpflichtet.  
Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten. Der Kunde kann den Kaufpreis bar, per Nachnahme, per Scheck, auf Rechnung oder mit Kreditkarte leisten. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen und dann nur zahlungshalber herein. Schecks und Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Barzahlung. Sämtliche Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
2. Wir sind berechtigt, unsere Rechnungen an den Kunden per E-Mail zu verschicken. Das vom Kunden ausgedruckte Exemplar ist als Originalrechnung zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, uns den Empfang der Rechnung auf gleichem Wege zu bestätigen.
3. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.  
Bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum räumen wir einen Skontoabzug in Höhe von 2 % auf den Nettoverkaufspreis ein.
4. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz und der Unternehmer in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aufgrund von Gegenansprüchen des Kunden, welche durch uns nicht anerkannt oder noch nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und damit verbundener Gefährdung unseres Zahlungsanspruches oder bei Zahlungsverzug des Kunden haben wir das Recht, von den entsprechenden Verträgen und von noch laufenden anderen Lieferverträgen mit dem Kunden zurückzutreten oder für weitere Lieferungen oder Teillieferungen Vorauszahlung zu verlangen. Bei Rücktritt durch uns werden alle noch offenen Forderungen sofort fällig. Bei Zahlungseinstellung und bei Stellung eines Insolvenzantrages werden alle unsere Rechnungen fällig; zugleich gelten alle Rabatte als verfallen, so dass der Kunde die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu bezahlen hat.

## § 7 Versand und Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware, auch bei frachtfreier Lieferung, mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Kunden über. Transportversicherung ist Sache des Kunden. Bei Mangel an Transportmitteln, Streckensperrung oder ähnlichen Ereignissen sowie bei Annahmeverzug des Kunden oder fehlender Erteilung der Versandvorschriften sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers einzulagern. Das Einlagern gilt als Erfüllung des Vertrages.  
Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Ist kein Liefertermin vereinbart, hat der Kunde die Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. nach avisiertem Versand anzunehmen.
3. Bei Mangel an Transportmitteln, Streckensperrung oder ähnlichen Ereignissen sowie bei Annahmeverzug des Käufers oder fehlender Erteilung der Versandvorschriften sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern. Das Einlagern gilt als Erfüllung des Vertrages.
4. Der Versand erfolgt in handelsüblicher Verpackung unserer Wahl auf Euro-Paletten, Einwegpaletten oder unpalettiert, gebündelt oder ungebündelt, mit oder ohne Folienhülle. Wünscht der Kunde eine spezielle Verpackung, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet.  
Die Art der Palettierung wird von uns möglichst transportkostenoptimal gewählt. Eine bündige Palettierung erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.
5. Mangels vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden bleiben uns Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen, ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung, überlassen. Bei vereinbarter Selbstabholung muss die Ware innerhalb 3 Tagen nach erfolgter schriftlicher Meldung der Fertigstellung vom Kunden übernommen werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Frachtgutschrift.
6. Der Kunde gewährleistet das Entladen von LKW durch die Bereitstellung von Stapler oder Rampe und entsprechendes Personal zum Entladen. Zur Lieferung mit LKW/Hebebühne sind wir nicht verpflichtet.

## § 8 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.  
Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei bereits gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache zum Zeitpunkt der Lieferung.
2. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, für Verbraucher 2 Jahre ab Lieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 1 dieser Bestimmung).
3. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.  
Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.  
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
7. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware ausschließlich das, was im jeweiligen Auftrag ausdrücklich vereinbart ist. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Das Aufbringen von Gütestempeln, Resy-Zeichen, Grünem Punkt oder anderen (Recycling-) Zeichen erfolgt, wenn nicht für jeden Auftrag ausdrücklich vereinbart, nach unserem Ermessen, und zwar gedruckt oder geprägt. Gütezeichen gelten nicht als Garantien oder zugesicherte Eigenschaft.
8. Branchenübliche Abweichungen, z.B. in Qualität, Farbe, Glätte und Reinheit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
9. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und auch dies nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
10. Die gerügte Ware ist ordnungsgemäß zu lagern, wofür der Kunde haftet.

## § 9 Abrufaufträge

1. Abrufaufträge gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für auf die Dauer von 12 Monaten befristet, ab Auftragserteilung gerechnet. Der Zeitrahmen für die Lieferintervalle der einzelnen Abrufe muss vom Kunden bei Erteilung des Abrufauftrages ebenso festgelegt werden wie die Anzahl der Abrufe innerhalb der 12 Monate bzw. der Vertragslaufzeit und die Menge der jeweils abzurufenden Mengen. Der jeweilige Abruf muss durch den Kunden rechtzeitig erfolgen, mindestens 48 Stunden vor dem verlangten Liefertermin.
2. Gibt es eine für uns nachteilige Abweichung von den vertraglich vereinbarten Lieferintervallen oder der abzurufenden Menge oder sollten bei Vertragsabschluss keine festen Lieferintervalle und/oder keine Höchstmengen der jeweils abzurufenden Mengen vereinbart worden sein, verlängert sich die bei Abruf des Kunden von diesem geforderte Lieferfrist um den Zeitraum, in dem es für uns zumutbar möglich ist, die abgerufene Menge herzustellen und zu liefern. Ferner behalten wir uns vor, die aus der nachteiligen Abweichung oder Nichtvereinbarung entstehenden Mehrkosten (wie Lagerkosten, Frachtkosten, Kapitalbindungskosten usw.) zusätzlich in Rechnung zu stellen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns auf Abruf gelieferte Ware anzunehmen.
4. Nach Ablauf von 12 Monaten bzw. nach Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit steht uns das Recht zu, den Warenwert für noch ausstehende bzw. nicht erfolgte Abrufe zu berechnen und für den zu verlängernden Zeitraum eigene Lagerkosten oder Kosten für die externe Lagerung dem Kunden in Rechnung zu stellen und nach Ablauf einer von uns gesetzten Abnahmefrist die noch ausstehende Abrufware auf Kosten des Kunden zu vernichten.

## § 10 Rahmenverträge

1. Im Rahmen des Abschlusses von Rahmenverträgen gelten die Regelungen des § 9, insbesondere § 9 Ziff. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, sofern nicht in § 10 und 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.
2. Der Abruf der in Zusammenhang mit Rahmenverträgen zu erteilenden jeweiligen Einzelaufträge muss seitens des Kunden so rechtzeitig erfolgen, dass es uns zumutbar und möglich ist, die für die Erfüllung der Einzelaufträge benötigte Ware zu produzieren und zu liefern. Sollte der Abruf insoweit zu spät erfolgt sein, verlängert sich die bei Abruf des Kunden von diesem geforderte Lieferfrist entsprechend um den von uns für die Produktion benötigten zumutbaren Zeitraum.
3. Die zwischen der Erstlieferung bzw. dem Erstabruf und allen weiteren Einzelauftragsabrufen anfallenden Kostenerhöhungen wie Material- und Lohnkosten berechtigen uns, den Preis entsprechend prozentual der Kostenerhöhung anzuheben.
4. § 9 Ziff. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt bei Rahmenverträgen mit der Maßgabe, dass uns die darin geregelten Rechte jeweils 12 Monate nach Ablauf jedes im Rahmenvertrag vorgesehenen Einzelauftrages oder spätestens 12 Monate nach dem Ende der vereinbarten Gesamtlaufzeit des Rahmenvertrages zustehen.

## § 11 Beratung

Unsere Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, jedoch nur als rechtlich unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Kunde nicht von der eigenen Prüfungsnotwendigkeit der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Die Anwendung unserer Produkte liegt außerhalb unserer Kontrollmöglichkeit und unterliegt daher ausschließlich der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde ist insbesondere allein verantwortlich für die Überprüfung etwaiger Schutzrechte Dritter und sonstiger entgegenstehender Rechte. Sollte dennoch eine Haftung in Frage kommen, dann haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei sich unsere Haftung in diesem Fall der Höhe nach auf den Wert der von uns gelieferten Ware begrenzt.

## § 12 Palettierung

1. Bei jeder Lieferung hat uns der Käufer Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Euro-Paletten zurückzugeben. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Euro-Paletten werden berechnet.
2. Wir führen für die in unserem Eigentum stehenden Euro-Paletten für jeden Käufer ein Euro-Palettenkonto. Der Kunde erhält auf Wunsch einen Kontoauszug.
3. Die Aufzeichnungen im Konto erfolgen aufgrund von Versandbelegen. Der Kunde hat die jeweils empfangenen Euro-Paletten zu quittieren. Mit der Quittierung bestätigt er auch deren Tauschfähigkeit.

## § 13 Produktionsmittel und Vorarbeiten

1. Kosten für Klischees und Stanzformen einschl. aller Vorarbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Muster und Druckunterlagen, Schutz- oder Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sind dem Kunden Schutzrechte Dritter bekannt, die offensichtlich durch die Ausführung des Auftrages verletzt werden, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen. Der Kunde hält uns im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten frei.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Entwürfen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Produktionsmittel wie Filme (Lithographien), Klischees, Stanzwerkzeuge sowie Entwürfe und Reinzeichnungen, soweit sie von uns oder in unserem Auftrag hergestellt wurden, verbleiben in unserem Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nur nach ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung.
4. Stanzwerkzeuge, auch wenn sie für Wiederholaufträge verwendet werden sollen, werden spätestens 12 Monate nach letztmaliger Auftragserteilung von uns - nach Absprache mit dem Kunden - entsorgt oder diesem zur Abholung binnen 2 Wochen zur Verfügung gestellt, andernfalls entsorgt.
5. Die vom Kunden bezahlten oder zur Verfügung gestellten Druck- und Ausführungsarbeiten, sonstigen Gegenstände und Daten und Datenträger werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus aufbewahrt und/oder archiviert.

## § 14 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Vertragsverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung und gelten nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

## § 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder Öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Essen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Mündliche Abmachungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
4. Soweit in den schriftlichen Angeboten und Auftragsbestätigungen Vereinbarungen getroffen werden, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich abweichen, gehen die verbindlich getroffenen Vereinbarungen in den Angeboten und Auftragsbestätigungen inhaltlich der jeweiligen Regelung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschl. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.